

# KLAIBER-SCHLEGEL

STEUERBERATUNG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

UNTERNEHMENSBERATUNG



KLAIBER-SCHLEGEL Steuerberatungs GmbH

Gartenstraße 5 | 72458 Albstadt  
Tel. 07431 9379-00 | Fax 07431 9379-50  
mail@klaiber-schlegel.de | www.klaiber-schlegel.de

KLAIBER-SCHLEGEL



**HERZLICH WILLKOMMEN**

**24.NOVEMBER 2009**

**„Unternehmensnachfolge im  
Handwerk–**

**Ein Überblick aus steuerrechtlicher Sicht “**

Dipl. Finanzwirt (FH) Gerd Klaiber  
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater  
Fachberater für internationales Steuerrecht

# KLAIBER-SCHLEGEL



## Unternehmensnachfolge



„Die rechtzeitige Regelung der Unternehmensnachfolge als eine der wichtigsten Aufgaben verantwortungsvoller Unternehmensführung (Handelns).“



## Unternehmensnachfolge als gesellschaftspolitische Aufgabe von herausragender Bedeutung

- von 2005-2009 ca. 354.000 übergabereife kleine u. mittlere Unternehmen
- Jährlich werden 71.000 Unternehmen in Deutschland auf die nächste Generation übergeben
- Das zentrale Problem ist die Suche nach einem geeigneten Nachfolger
- es werden geschätzte 30% **nicht** erfolgreich übergeben werden können

Konsequenz: - erheblichen Verlust von Arbeitsplätzen  
- Vermögensvernichtung

# KLAIBER-SCHLEGEL



## Der Weg zum Erfolg



↓

- durch frühzeitige Regelung

↓

- individuell unter Berücksichtigung der familiären und finanziellen Verhältnisse

↓

- die menschliche Ebene treffen

→ ein erfolgreiches Nachfolgekonzept erfordert absolute Offenheit der Beteiligten

# KLAIBER-SCHLEGEL



## Betrachtung allgemeiner Aspekte bei der Betriebsübergabe

### Basisinformationen

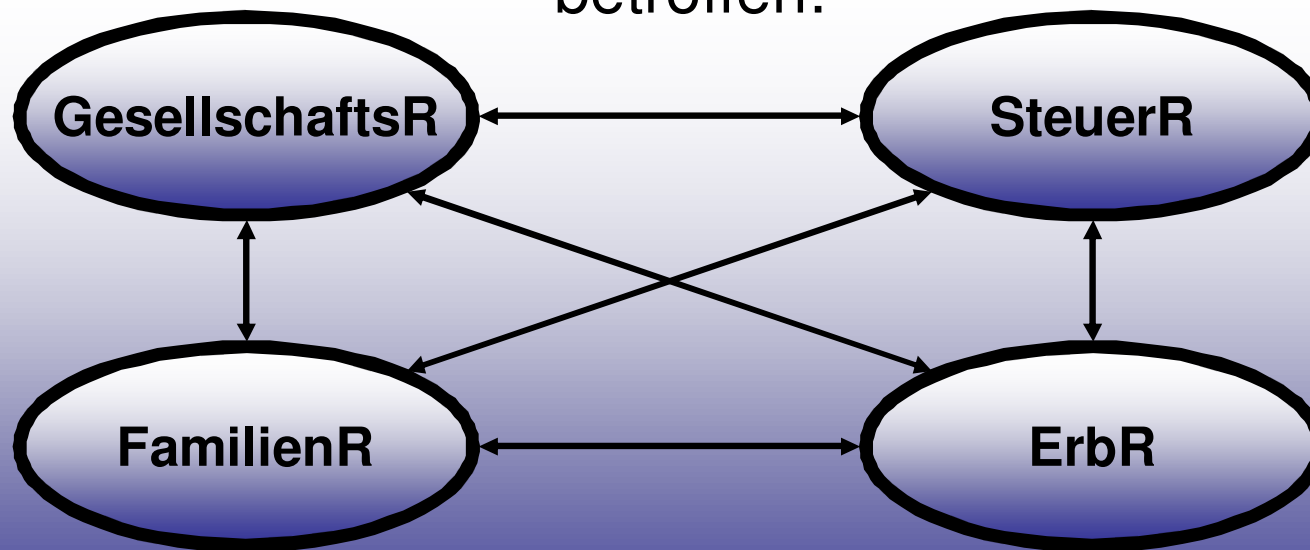
- Gründe für die Unternehmensübergabe
- Zeitraum, in dem ein Nachfolger gesucht wird
- Verfügbarkeit von persönlichen Qualifikationen beim Übernehmer zur Führung des Unternehmens
- Erfüllung rechtlicher Voraussetzungen
  - Gewerbe-, Handwerks-, Baurecht, Zulassungen, Konzess





## Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln erfordert:

Antizipation von Risiken und des natürlichen Zeitablaufs.  
Deshalb sind insbesondere folgende Rechtsgebiete  
betroffen:



Nur eine ganzheitliche Betrachtung ist zielführend



## Familienrecht / Erbrecht

### A. Insbesondere Güterstandswahl

1. Zugewinnngemeinschaft oder modifizierte Zugewinnngemeinschaft
2. Gütergemeinschaft
3. Gütertrennung

### B. Testament / Erbvertrag

### C. Risikovorsorge u.a. Vorsorgevollmacht



VERTRAUEN



KOMPETENZ



DYNAMIK

## Aus steuerrechtlicher Sicht

Die Ertrags- und erbschaftsteuerlichen Folgen eines Erbfalls sollten immer in einem Szenario des Istzustandes durchgespielt werden.

Zielsetzung für den Erbfall ist es, die Existenz des Unternehmens durch die Vermeidung von Vermögens- und Liquiditätsabflüssen zu gewährleisten.

Drohende Liquiditätsabflüsse:

- Ausgleichs-Abfindungsansprüche
- Vermeidbare Ertrags- und Erbschaftsteuer

# KLAIBER-SCHLEGEL



VERTRAUEN



KOMPETENZ



DYNAMIK

## Unentgeltliche Übertragung

### Einkommensteuer:

- Vermeidung steuerpflichtiger Entnahme- und Veräußerungsgewinne

- § 6 Abs. 3 S. 1 EStG: „Fußstapfentheorie“,

- Übertragung der wesentlichen Grundlagen des Betriebs

- Buchwertfortführung / Fortführung des Kapitalkontos

→ keine Gewinnrealisierung

# KLAIBER-SCHLEGEL



## Erbschaft- und Schenkungsteuer:

### Beachtung Erbschaftsteuerreform 2009

-Grundsätzlich: Bewertung des Betriebsvermögens an dem  
gemeinen Wert

Häufigstes Verfahren: das vereinfachte Ertragswertverfahren

(Bewertung des Grundvermögens anhand dem Vergleichs-,  
Ertrags- oder Sachwertverfahren)

-Verschonungsregelung von 85%:

Voraussetzungen:

- 7-jährige Weiterführung des Unternehmens
- Beibehaltung von 650% der Ausgangslohnsumme des  
Schenkers/Erblässers innerhalb eines 7 Jahreszeitraums  
(>10 Beschäftigte)

# KLAIBER-SCHLEGEL



VERTRAUEN



KOMPETENZ



DYNAMIK

-Problem bei Unternehmen mit überwiegendem „Verwaltungsvermögen“ (>50%)

-Ausnahmeregelung 100%-ige Freistellung:

- Voraussetzung:
- Weiterführung des Betriebs über 10 Jahre
  - nach 10 Jahren muss die Lohnsumme mind. 1.000 % der Lohnsumme zum Übergangszeitpunkt betragen
  - Verwaltungsvermögen höchstens 10 %

-Gleitender Abzugsbetrag i. H. v. EUR 150.000,00

# KLAIBER-SCHLEGEL



## Steuertarif:

### Steuerklasse I:

Ehegatte, Kinder, Stiefkinder,  
Enkel und Großeltern im Erbfall

Steuersatz von 7% bis 30%

### Steuerklasse II:

Eltern und Großeltern bei Schenkungen,  
Geschwister, Neffen, Nichten,  
Stiefeltern, Schwiegereltern,  
-kinder geschiedener Ehegatte

Steuersatz von 30% bis 50%

### Steuerklasse III:

Eingetragene Lebenspartner,  
Alle übrigen Erwerber

Steuersatz von 30% bis 50%

# KLAIBER-SCHLEGEL



VERTRAUEN



KOMPETENZ



DYNAMIK

## Freibeträge:

### Steuerklasse I:

Ehegatte	EUR 500.000,00
Kinder	EUR 400.000,00
Enkel	EUR 200.000,00
Eltern und Großeltern im Erbfall	EUR 100.000,00

Steuerklasse II und III: EUR 20.000,00

Ausnahme eingetragener Lebenspartner EUR 500.000,00

# KLAIBER-SCHLEGEL



VERTRAUEN



KOMPETENZ



DYNAMIK

## Entgeltliche Übertragung / Verkauf

### Welche Steuern fallen an?

-Entstehung eines Veräußerungsgewinns

Verkaufserlös

./. Veräußerungskosten (Notar)

./. Buchwert der veräußerten Wirtschaftsgüter (ursprüngliche  
Anschaffungskosten abzügl. der Abschreibungsbeträge)

= Veräußerungsgewinn

# KLAIBER-SCHLEGEL



VERTRAUEN



KOMPETENZ



DYNAMIK

## Käufer / Ziele

- Aufteilung Kaufpreis: 1. Buchwert  
2. Ansatz stille Reserven bei den Wirtschaftsgütern  
3. Eventuell Geschäfts- oder Firmenwert
- Senkung der zukünftigen Steuerlast, durch Ansatz höherer Abschreibungsbeträge
- Bei Kauf eines Anteils an einer **Kapitalgesellschaft**:  
**Beachte § 17 EStG Teileinkünfteverfahren**
- **Umsatzsteuer**  
Geschäftsveräußerung im Ganzen § 1 Abs. 1a UStG  
→ **nicht steuerbar, es fällt keine Umsatzsteuer an!!!**
- **Grunderwerbsteuer**  
Bundesländer legen Prozentsatz für Grunderwerbsteuer fest  
➤ Allgemein 3,5% des Kaufpreises

# KLAIBER-SCHLEGEL



VERTRAUEN



KOMPETENZ



DYNAMIK

## Verkäufer

- Bei Verkauf eines Anteils an einer **Kapitalgesellschaft**:  
**Beachte § 17 EStG Teileinkünfteverfahren, Freibetrag**  
gem. § 17 Abs. 3 EStG

### Einzelunternehmen

- Veräußerungsgewinn unterliegt der Einkommensteuer
- Einkommensteuerbelastung steigt mit steigendem Gewinn,  
aufgrund Anstieg Aufdeckung stiller Reserven
- Möglichkeiten der Steuerreduzierung:  
Soweit möglich Ausnutzung der Steuerprivilegien der
  - § 16 EStG: Freibetrag von EUR 45.000,00  
Voraussetzungen: -Einmal,  
-auf Antrag,  
-Veräußerer 55. Lebensjahr vollendet  
oder dauerhaft berufsunfähig  
(beträgt der Veräußerungsgewinn mehr als EUR 136.000  
muss der Freibetrag entsprechend gekürzt werden)

# KLAIBER-SCHLEGEL



- § 34 EStG
  1. § 34 Abs. 3 EStG: ermäßigter Steuersatz (=56% des maßgebenden Steuersatzes, mindestens 15%), gleiche Voraussetzungen wie bei § 16 EStG
  2. § 34 Abs. 1 EStG: „Fünftelregelung“



- Ausnutzung von Verlustvorträgen
- Vorbereitung der Unternehmensnachfolge durch Steueroptimierte Umstrukturierungen im Wege der Gesamt-oder Einzelrechtsnachfolge.

Beachte: Sperrfristen der §§ 6 (3,5) EStG, §§ 18 (3), 22 UmwStG und andere

Unter anderem auch der Gesamtplanrechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

- Fazit: Eine effektive steuerliche Gestaltungsberatung sollte daher einen zeitlichen Vorlauf von **5-7 Jahren** berücksichtigen.



VERTRAUEN



KOMPETENZ



DYNAMIK

## Beachte geplante Änderungen durch das Koalitionspapier

### Verbesserungen bei der Erbschaftsteuer:

- Senkung des Steuertarifs der Steuerklasse II 15% bis 43%
- Verschonungsregelung von 85%  
neue Voraussetzungen:
  - 5-jährige Weiterführung des Unternehmens
  - Beibehaltung von **400 %** der Ausgangslohnsumme des Schenkers/Erblässers innerhalb eines **5** Jahreszeitraums (>**20** Beschäftigte)
- Ausnahmeregelung 100%-ige Freistellung:  
neue Voraussetzungen:
  - Weiterführung des Betriebs über **7** Jahre
  - nach **7** Jahren muss die Lohnsumme mind. **700 %** der Lohnsumme zum Übergangszeitpunkt betragen
  - Verwaltungsvermögen höchstens **10 %**

# KLAIBER-SCHLEGEL



VERTRAUEN



KOMPETENZ



DYNAMIK

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

# KLAIBER-SCHLEGEL

STEUERBERATUNG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

UNTERNEHMENSBERATUNG

**Erfolg ist die Fähigkeit, Kompetenz für sich arbeiten zu lassen.**



KLAIBER-SCHLEGEL Steuerberatungs GmbH

Gartenstraße 5 | 72458 Albstadt  
Tel. 07431 9379-00 | Fax 07431 9379-50  
mail@klaiber-schlegel.de | www.klaiber-schlegel.de